

89. Ist der Körper eines tot geborenen Kindes i. S. des § 367 Abs. 1 Nr. 1 StGB. als „Leichnam“ anzusehen?

III. Straffenat. Ur. v. 6. September 1935 g. B. 3 D 499/35.

I. Schwurgericht Lübeck.

Gründe:

Am 27. November 1934 hatte die Tochter der Angeklagten im achten Monat der Schwangerschaft eine Frühgeburt. Das Kind kam tot zur Welt. Die Angeklagte, die ihrer Tochter beistand, wartete, bis die Nachgeburt kam. „Diese legte sie dann mitsamt dem Kinde, das kein Lebenszeichen von sich gab, in einen Eimer. Sie schüttete alles auf dem Hofe in ein Sieb, dessen Deckel sie abnahm. Das Kind ging glatt durch den Rost. . .“

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Schwurgericht die Angeklagte einer Übertretung des § 367 Abs. 1 Nr. 1 StGB. für schuldig erkannt, weil sie „ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beiseite geschafft“ habe. Hiergegen richtet sich die Revision der Angeklagten. Sie ist — im Anschluß an eine im Schrifttum vertretene Meinung — der Ansicht, daß eine Totgeburt kein Leichnam sein könne; als „Leichnam“ oder als „Leiche“ könne nur bezeichnet werden, was gelebt habe, was einmal, wenn auch noch so kurz, Mensch gewesen sei, also geatmet habe.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Mit Recht geht das Schwurgericht davon aus, daß auch eine Totgeburt als „Leichnam“ anzusehen sei, wenn die Frucht ausgetragen oder wenigstens so weit entwickelt gewesen sei, daß ein Fortleben außerhalb des Mutterleibes an sich möglich gewesen sein würde. Entscheidend ist nicht, wie die Revision meint, daß das Kind außerhalb des Mutterleibes gelebt, daß es geatmet hat, sondern der Reifegrad der Frucht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Möglichkeit selbständigen Fortlebens der Frucht, die Lebensfähigkeit, in sich schließt. Das allein entspricht dem Sprachgebrauch und der deutschen Volksanschauung, die insbesondere in den Begräbnissitten deutlich erkennbar wird. Es ist in Deutschland nicht üblich, ein totgeborenes Kind einfach zu verscharren; es wird bestattet, genau wie sonst „Leichen“ bestattet werden.

In diesem Sinne hat sich auch die im Schrifttum herrschende Meinung und in der Rechtsprechung das Bayerische Oberste Landesgericht ausgesprochen (BayObLGSt. Bd. 19 S. 205). Für diese Auslegung spricht, wie die erwähnte Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Recht hervorhebt, auch die Regelung, die die Behandlung von Totgeburten in dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 gefunden hat. Nach § 23 dieses Gesetzes ist dem Standesamt spätestens am nächstfolgenden Wochentag Anzeige zu machen, wenn ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben ist. Die Eintragung ist alsdann nur im Sterberegister vorzunehmen. Auch hier wird als „tot geboren“ eine Leibesfrucht angesehen, die nach dem Grade der Reife, die sie erreicht hat, außerhalb des Mutterleibes an sich lebensfähig gewesen sein würde.

Für diese Auslegung sprechen schließlich Gründe der Bevölkerungspolitik und damit der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, die einen möglichst weitgehenden Schutz des Lebens gegen verbrecherische Angriffe erheischen.

Soweit für die Gegenmeinung, die die Revision vertritt, im Schrifttum Gründe angeführt werden — was zumeist nicht geschieht —, laufen sie im wesentlichen darauf hinaus, römischrechtliche Anschauungen über den Begriff „Sache“ und über die Verlehrsfähigkeit von Sachen auf den hier fraglichen Begriff zu übertragen. Diese Art der Beweisführung ist gegenüber den vorstehenden Ausführungen nicht stichhaltig.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen der Angeklagten nachteiligen Rechtsfehler erkennen läßt, erweist sich die Beurteilung als zutreffend.